S 13 Ar 5109/90.Ju

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 Ar 5109/90.Ju
Datum	28.05.1991

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 173/95
Datum	17.12.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28. Mai 1991 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger, der keinen Beruf erlernt hat, ist slowenischer StaatsangehÃ¶riger. In seiner Heimat hat er in der Zeit vom 10.02.1966 bis 28.08.1968 insgesamt 2 Jahre, 6 Monate und 18 Tage Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Er ist nach slowenischen Rechtsvorschriften als Invalide der I. Kategorie anerkannt und bezieht vom slowenischen VersicherungstrÃ¤ger seit 13.09.1984 Invalidenrente.

In der Zeit vom 05.03.1969 bis 10.10.1980 war der KlÃ¤ger insgesamt 110 Monate versicherungspflichtig in der Bundesrepublik Deutschland beschÃ¤ftigt. Dabei war

er nach einer der Beklagten erteilten Auskunft der M. AG vom 17.09.1987 in der Zeit vom 15.09.1978 bis 30.11.1979 als Rohrrichter an einer Richtmaschine und vom 01.12.1979 bis zum Ende seiner BeschÃ¤ftigung am 10.10.1980 als Helfer in der Ãbergabe der Rohre zum Versand beschÃ¤ftigt. Dabei habe es sich jeweils um TÃ¤tigkeiten mit einer kurzen Anlernzeit gehandelt, wofÃ¼r er entsprechend einer analytischen Arbeitsplatzbewertung entlohnt worden sei. Seit 01.12.1980 hÃ¤lt sich der KlÃ¤ger wieder in seiner Heimat auf.

Erstmals hatte der KlÃ¤ger am 19.01.1983 bei der Beklagten Rente aus der deutschen Arbeiterrentenversicherung beantragt. Diesen Antrag hatte die Beklagte mit Bescheid vom 09.05.1985 abgelehnt.

Einen weiteren Antrag vom 13.08.1985 hat die Beklagte mit Bescheid vom 20.07.1987 und Widerspruchsbescheid vom 29.10.1987 abgelehnt. Beim KlÃ¤ger seien zwar als GesundheitsstÃ¶rungen eine hypochondrische Neurose und eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung festzustellen, mit RÃ¼cksicht darauf sei er jedoch noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten ohne besonderen Zeitdruck, ohne Nachtdienst und ohne besondere Anforderung an die nervliche Belastbarkeit in der Lage. Angesichts seines beruflichen Werdegangs und der Qualifikation seiner in Deutschland ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit habe der auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Auch den ÃberprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers vom 12.11.1987 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.01.1989 erneut ab. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.1989 zurÃ¼ck.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und unter Hinweis auf seinen Gesundheitszustand und Vorlage weiterer Unterlagen zur Krankengeschichte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit begehrt.

Das Sozialgericht hat den Internisten und Nervenarzt Dr.K. mit einem Gutachten nach Aktenlage beauftragt, das dieser am 11.10.1990 erstattet hat. Darin hat er eine chronifzierte hypochondrisch-depressive Neurose auf dem Boden einer Minderbegabung festgestellt. Dennnoch sei der KlÃ¤ger zum fraglichen Zeitpunkt â dem 30.06.1984 â noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit wie durch Akkord, Schicht, FlieÃband in der Lage gewesen.

Mit Urteil vom 28.05.1991 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei zu dem fÃ¼r ihn rechtserheblichen Zeitpunkt vom 30.06.1984 in Anbetracht eines vollschichtigen beruflichen LeistungsvermÃ¶gens nicht erwerbs- oder berufsunfÃ¤hig gewesen und habe daher keinen Rentenanspruch.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und weitere Unterlagen zur Krankengeschichte vorgelegt. Mit Urteil vom 21.05.1992 hat das Bayer. Landessozialgericht die Berufung zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger habe schon deshalb keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit,

weil er die mit Haushaltsbegleitgesetz 1984 zum 01.01. 1984 eingefÃ¼hrten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht mehr erfÃ¼lle und es ihm auch nicht mehr mÃ¶glich sei, diese nachtrÃ¤glich zu erfÃ¼llen.

Auf die Revision des KlÃ¤gers hat das Bundessozialgericht mit Beschluss vom 25.08.1993 die Revision dagegen zugelassen und mit Urteil vom 03.11.1994 das Urteil des Bayer. Landessozialgerichts vom 21.05.1992 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nach dem zugrunde liegenden Tatbestand die mit Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingefÃ¼hrten besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit, da er noch das Recht zur Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen habe und er unter UmstÃ¤nden wegen des Wahlrechtes des Â§ 240 Abs.2 Satz 2 SGB VI sich fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 auch ohne Entrichtung weiterer BeitrÃ¤ge mit einer Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit ab diesem Zeitpunkt begnÃ¼gen kÃ¶nne, sofern der Versicherungsfall vor dem 01.01.1992 eingetreten sei.

Dementsprechend habe das LSG zu klÃ¤ren, ob und gegebenenfalls wann der Leistungsfall der Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit eingetreten sei.

Der Senat hat eine Auskunft der frÃ¼heren M.AG vom 26.03.1996 zur Frage der einzelnen Bewertungskriterien und deren Gewichtung nach der analytischen Arbeitsbewertung der vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten als Rohrrichter und Helfer bei der RÃ¶hrenÃ¼bergabe eingeholt, woraus sich ergibt, dass der Ã¼berwiegende Anteil der nach der analytischen Arbeitsplatzbewertung verteilten Gesamtpunktzahl auf UmwelteinflÃ¼sse und kÃ¶rperlicher und psychischer Beanspruchung beruht und die erforderlichen Arbeitskenntnisse dabei eine geringere Bewertung erfahren.

Nachdem sich der KlÃ¤ger auf die Anfrage des Senates vom 30.10. 1996 zunÃ¤chst nicht in der Lage gesehen hatte, zu einer gerichtlichen Untersuchung nach Deutschland anzureisen, erklÃ¤rte er sich mit Schreiben vom 15.01.1998 bereit, zu einer Untersuchung nach Deutschland anzureisen.

Der Senat hat darauf mit Beweisanordnung vom 26.01.1998 SachverstÃ¤ndigengutachten auf innerem, nervenÃ¤rztlichem und orthopÃ¤dischem Fachgebiet in Auftrag gegeben. Der KlÃ¤ger teilte nunmehr mit, dass er sich in stationÃ¤rer psychiatrischer Behandlung in L. befinde und es ihm deshalb nicht mÃ¶glich sei, zu einer Untersuchung nach Deutschland anzureisen. Die vom Senat beauftragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dres.E. und F. haben darauf mitgeteilt, dass eine sozialmedizinische Bewertung nach Aktenlage auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet mangels Vorbefunden Ã¼berhaupt nicht mÃ¶glich sei und eine sozialmedizinische Bewertung von Seiten des inneren Fachgebietes fÃ¼r den Zeitraum seit 1987 mangels entsprechender Unterlagen ebenfalls nicht mÃ¶glich sei.

Der Senat hat darauf die Unterlagen der Psychiatrischen Klinik L. Ã¼ber Behandlungen vom 12.02.1987 bis 18.02.1999 beigezogen und diese nach Ãbersetzung der Beklagten zur Stellungnahme zugeleitet.

In ihrer sozialmedizinsichen Stellungnahme vom 15.02.2001 hat die NervenÃ¤rztin Dr.K. ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger nach der Beurteilung der Invalidenkommission Ljubljana vom 23.09. 1984 bereits seit 1983 zu keinerlei ErwerbsfÃ¤higkeit von wirtschaftlichem Wert mehr in der Lage gewesen sein solle. Die Begutachtung in Regensburg vom Juli 1987 habe jedoch zum Ergebnis gehabt, dass dem KlÃ¤ger eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit noch zuzumuten sei. Die nunmehr vorgelegten Unterlagen Ã¼ber die Behandlung des KlÃ¤gers in der Psychiatrischen Tagesklinik in L. seien in Anbetracht ihrer WidersprÃ¼chlichkeit nicht geeignet, eine Ãnderung der im Beobachtungskrankenhaus Regensburg 1987 getroffenen Beurteilung herbeizufÃ¼hren. Zur Beantwortung der Frage des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens sei eine Begutachtung in Deutschland unbedingt erforderlich.

Nachdem sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 18.12.2001 bereit erklÃ¤rt hatte, zu einer Untersuchung nach Deutschland anzureisen, hat der Senat Dr.K. mit einem Gutachten auf nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet beauftragt.

Nachdem der KlÃ¤ger der Ladung zu mehreren Untersuchungsterminen durch den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen erneut nicht nachgekommen war, hat Dr.K. am 19.07.2002 ein Gutachten nach Aktenlage zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers erstattet. Darin hat er ausgefÃ¼hrt, dass sich aus den Unterlagen kein einheitliches Bild der beim KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen rekonstruieren lasse. Die diagnostische Einordnung des vom KlÃ¤ger gebotenen Krankheitsbildes habe sich im Laufe der Jahrzehnte erheblich gewandelt. So sei anfÃ¤nglich von psychosomatischen Beschwerden, anschlieÃend von einer reaktiven neurotischen Depression ausgegangen worden, spÃ¤ter von einer reaktiven Depression, die anlÃ¤sslich der letzten in Deutschland vorgenommenen Untersuchung im Jahre 1987 als neurotische Depression bei infantil-hysterischen VerhaltensauffÃ¤lligkeiten eingeordneet worden sei. Erstmalig im Jahre 1987 sei dann â fÃ¼r den Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Ã¼berraschend â eine manisch-depressive Psychose diagnostiziert worden, dann wiederum im Jahre 1999 die Diagnose einer hysterischen PersÃ¶nlichkeitsentwicklung gestellt worden. In Anbetracht dieser Ungereimtheiten sei festzuhalten, dass es sich zumindest bis zum Jahre 1987 beim KlÃ¤ger um eine depressiv-hysterische PersÃ¶nlichkeitsentwicklung gehandelt habe, die ihn jedoch nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit gehindert haben kÃ¶nne. FÃ¼r die Krankheitsentwicklung nach der Untersuchung durch die Beklagte im Jahre 1987 sei eine Beurteilung nicht mÃ¶glich, da sich kein einheitliches Bild Ã¼ber die beim KlÃ¤ger vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen ergebe. Zumindest lieÃen die Unterlagen ein Krankheitsbild beispielsweise der endogenen Psychose im Sinne einer manisch-depressiven Psychose, das aus sozialmedizinischer Hinsicht eine erhebliche EinschrÃ¤nkung bedingen kÃ¶nnte, nicht begrÃ¼nden, zumal auch in den 90-er Jahren die jugoslawischen Kollegen wiederholt mehr von einer hysterischen PersÃ¶nlichkeitsentwicklung als von einer endogenen Psychose ausgegangen seien. Beim KlÃ¤ger lÃ¤gen demnach eine infantil-hysterische

PersÃ¶nlichkeitsentwicklung und ein Verdacht auf eine endogene Psychose vor. Eine verbindliche Aussage Ã¼ber das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers seit 1987 sei nur aufgrund einer persÃ¶nlichen Untersuchung des KlÃ¤gers mÃ¶glich. Gesundheitliche GrÃ¼nde dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger nicht zu einer Untersuchung nach Deutschland anreisen kÃ¶nnte, seien nicht ersichtlich.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.05.1991 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.01.1989 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.1989 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung aufgrund seines Rentenantrages zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweien.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut und des Bundessozialgerichts, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Akte des Bayer. Landessozialgerichts zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet, weil die gesundheitlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger nicht nachgewiesen sind. Der KlÃ¤ger hat daher gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 1246, 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. fÃ¼r die Zeit ab 01.01. 1992 den deckungsgleichen Vorschriften der Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) â in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung bzw. ab 01.01.2001 gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI wegen Erwerbsminderung.

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nach den im Haushaltsbegleitgesetz 1984 getroffenen einschrÃ¤nkenden Voraussetzungen, hat das zurÃ¼ckverweisende Urteil des Bundessozialgerichts eine eindeutige Aussage getroffen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt angesichts seines Versicherungsverlaufs und dem Verlauf der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auch fÃ¼r einen bis heute eingetretenen Leistungsfall der Berufs-, ErwerbsunfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung, die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente, fÃ¼r die Zeit ab 01.01.1992 sogar ohne tatsÃ¤chliche Entrichtung von BeitrÃ¤gen.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist dennnoch unbegrÃ¼ndet, weil die gesundheitlichen Voraussetzungen bzw. die EinschrÃ¤nkung seines beruflichen LeistungsvermÃ¶gens in rentenberechtigendem Grade nicht nachgewiesen ist. Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 zunÃ¤chst an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung bzw. den Â§Â§ 1246, 1247 RVO zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit dem Zeitpunkt vor dem

01.01.2001 besteht (vgl. Â§ 300 Abs.2 SGB VI). FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) begehrt ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei (Â§ 300 Abs.1 SGB VI). Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.1 SGB VI a.F., da fÃ¼r den Zeitpunkt ab dem Rentenantrag vom 13.08.1985 bis jetzt nicht nachgewiesen ist, dass der KlÃ¤ger im Sinne des 2. Abs. dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§Â§ 1246 RVO bzw. 43 Abs.2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und die ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihrer in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit sind beim KlÃ¤ger nicht nachgewiesen. Dies ergibt sich aus den AusfÃ¼hrungen des Dr.K. in seinem im Auftrag des Senats erstatteten Gutachten vom 19.07. 2002. Danach war der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zumindest bis 1987 nicht an einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit dafÃ¼r unwesentlichen EinschrÃ¤nkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage. FÃ¼r die daran anschlieÃende Zeit lÃ¤sst sich aufgrund der Aktenlage keine abschlieÃende Beurteilung treffen. Nach dem auch im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast trÃ¤gt derjenige die Folgen der Unerweislichkeit einer anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsache, zu dessen Gunsten sie geltend gemacht wird. Daraus folgt, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsunfÃ¤higkeit hat, solange eine EinschrÃ¤nkung seines beruflichen LeistungsvermÃ¶gens in rentenberechtigendem Grade nicht bewiesen ist. Der Senat schlieÃt sich insoweit dem fÃ¼r ihn Ã¼berzeugenden Gutachten des Dr.K. an, wonach dem KlÃ¤ger bis 1987 zweifelsfrei eine vollschichtige ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mÃ¶glich gewesen wÃ¤re und fÃ¼r die Folgezeit das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers anhand der Aktenlage nicht zweifelsfrei beurteilt werden kann. Insoweit sind jedoch die ErmittlungsmÃ¶glichkeiten des Senats erschÃ¶pft, da die einzige MÃ¶glichkeit, das Vorbringen des KlÃ¤gers zu beweisen, in einer nach Ã¤rztlicher Feststellung zumutbaren Untersuchung durch Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige in Deutschland besteht, weshalb seine Weigerung, an der AufklÃ¤rung des Sachverhalts mitzuwirken, zu seinen Lasten geht. Der Senat muss daher davon ausgehen, dass der KlÃ¤ger auch weiterhin zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit leichten bis mittelschweren Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ohne besondere nervliche Belastungen wie Akkord oder Schichtarbeit oder am FlieÃband in der Lage ist. Angesichts der Qualifikation der in Deutschland versicherungspflichtig ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit ist der KlÃ¤ger nach dem dazu vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschema auf alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm gesundheitlich

zumutbar sind, verweisbar. Er ist damit nicht berufsunfÃ¤hig und erfÃ¼llt erst recht nicht die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 1247 RVO, Â§ 44 Abs.1 SGB VI a.F., weil die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des 2. Abs. dieser Vorschrift damit nicht erfÃ¼llt sind. Nach Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nr.2 SGB VI a.F. sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ebensowenig hat der KlÃ¤ger Anspruch gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. auf Rente wegen Erwerbsminderung, da ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 28.05.1991 war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024